



Merkblatt Pandemie / Coronavirus

Arbeitslosenversicherung

Die wichtigsten Änderungen in Kürze

Die vorliegenden Änderungen nehmen teilweise die Bestimmungen der Weisung 2020/04 vorweg, die per 3.4.2020 geplant ist. Die nachfolgenden Angaben haben selber aber keinen Weisungscharakter, sie erklären lediglich die geplanten Änderungen.

1) Erhöhung der Anzahl der Taggelder

Für die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung erhalten alle Personen maximal 120 zusätzliche Taggelder. Setzt der Bundesrat die COVID-19-Verordnung bspw. nach 100 Arbeitstagen ausser Kraft, so können die betroffenen Personen maximal 100 Taggelder zusätzlich beziehen. Von den zusätzlichen Taggeldern profitieren Personen, welche im resp. ab März 2020 anspruchsberechtigt waren resp. sind.

Die technische Umsetzung im ASAL erfolgt über eine Erhöhung des Höchstanspruchs für ALE-Taggelder. Die Erhöhung der Taggelder erfolgt durch eine automatische Anpassung der Zähler der betroffenen Versicherten. Das bedeutet, dass Personen mit einem Höchstanspruch von 90 Tagen neu maximal 210 Taggelder beziehen können, Personen mit 400 Taggeldern neu maximal 520 Taggelder beziehen können, usw. Wenn die Verordnung ausser Kraft tritt, werden die zusätzlichen Taggelder automatisch auf die effektive Anzahl der während der Dauer der Verordnung bezogenen Taggelder reduziert. Die Berechnung der Dauer der zusätzlichen Taggelder startet ab 1. März 2020 bis zur Aufhebung der Verordnung.

Für die Versicherten, welche bereits in der Kontrollperiode März 2020 ausgesteuert wurden und nun auch zusätzliche Taggelder erhalten, wird den Kassen eine Abfrage zur Verfügung gestellt, damit die zusätzlichen Taggelder nachbezahlt werden können.

Die Anpassung im ASAL die Erhöhung der Anzahl Taggelder erfolgt per 31. März 2020.

Fünf Fallbeispiele illustrieren diese Vorgehensweise für den beispielhaften Fall, dass die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung am 30.4. (61 Tage nach dem 1.3.) aufgehoben wird:

- Person A eröffnet am 17.3.2020 eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Während der Zeit vom 17.3.-30.4. bezieht Person A dann ausschliesslich die besonderen Taggelder. Erst ab dem 1.5. beginnt der übliche Taggeldbezug. Ihre Rahmenfrist wird um 61 Tage verlängert.
- Person B hat seit 1.11.2019 eine Rahmenfrist und hat am 1.3. noch 300 Taggelder offen. Sie bezieht vom 1.3. bis am 30.4. die besonderen Taggelder. Ihr Anspruch am 1.5. beträgt weiterhin 300 Taggelder. Ihre Rahmenfrist wird um 61 Tage verlängert.
- Person C hätte ihren normalen Taggeldbezug per 31.3. erschöpft, ihre Rahmenfrist dauert aber noch bis 1.6. Sie kann vom 01.03. bis am 30.4. die besonderen Taggelder und ab dem 01.05. ihren Restanspruch an Taggelder beziehen. Ihre Rahmenfrist wird um 61 Tage verlängert.
- Person D hat eine Rahmenfrist bis am 1.4. Bei ihr wird die Rahmenfrist bis am 31.5. (um 61 Tage) verlängert und sie bezieht ab dem 1.3. bis am 30.4. besondere Taggelder. Falls sie noch einen Restanspruch hat, dann kann sie diesen zwischen dem 30.4. und dem 31.5. beziehen.
- Person E wurde per 25.02.2020 ausgesteuert, aber ihre Rahmenfrist dauert noch bis am 31.3. Sie kann keine zusätzlichen Taggelder beziehen, weil sie am 01.03. bereits nicht mehr anspruchsberechtigt war.

2) Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug für versicherte Personen

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist für alle Personen verlängert, welche am 1. März 2020 noch anspruchsberechtigt oder seit dem 1. März 2020 anspruchsberechtigt waren. Die Verlängerung erfolgt für die Dauer vom 1. März 2020 bis zur Ausserkraftsetzung der COVID-19-Verordnung.

Die technische Umsetzung im ASAL erfolgt durch eine Implementierung eines neuen Verlängerungsgrundes, welcher eine Verlängerung der Rahmenfrist um maximal zwei Jahre ermöglicht.

- Bei Personen, welche ab 1. März 2020 bis zur Aufhebung der COVID-19-Verordnung das Rahmenfristende erreichen, muss die Rahmenfrist manuell um 2 Jahre verlängert werden.
- Für die Ermittlung der Fälle mit Rahmenfristende während der Kontrollperiode März 2020 wird den Kassen eine Abfrage zur Verfügung gestellt, damit die betroffenen Rahmenfristen manuell verlängert und die zusätzlichen Taggelder nachbezahlt werden können.
- Wenn die Verordnung aufgehoben wird, werden die manuell verlängerten Rahmenfristen automatisch auf die effektive Dauer der Verordnung gekürzt.
- Die übrigen betroffenen Rahmenfristen werden automatisch um die effektive Dauer der Verordnung verlängert. Ausgenommen von der Rahmenfristverlängerung sind Personen, welche das AHV-Rentenalter erreichen, da sie ab Rahmenfristende die AHV-Rente erhalten.

Die Anpassung im ASAL für die Verlängerung der Rahmenfrist erfolgt per 31. März 2020